

## Vorlage-Nr. 14/3135

öffentlich

**Datum:** 25.01.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Herr Ladatsch

<b>Sozialausschuss</b>	<b>12.02.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Bau- und Vergabeausschuss</b>	<b>18.02.2019</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>11.03.2019</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>14.03.2019</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>22.03.2019</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen**

### Beschlussvorschlag:

Der inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3135 zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 200.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen  
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen  
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld

für neue Häuser mit Wohnungen  
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:  
Bau-Projekt-Förderung.



Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V.

will in Aachen ein neues Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

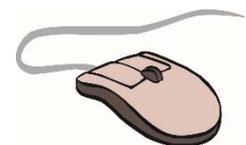
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## **Zusammenfassung:**

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigten Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderung. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Für fehlende Eigenmittel wird ein Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung liegt die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3135:**

### **1. Einleitung**

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauförderung sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

### **2. Darstellung des Bauvorhabens**

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter e.V. will in Aachen ein Wohnhaus für 14 Mietparteien bauen.

Dort sollen Menschen unterschiedlichen Hörgrades, also solche aus dem Sprachenkreis der Gebärdenden und hörbeeinträchtigten Menschen, die sich in beiden Sprachen, der Lautsprache und der Gebärdensprache, oder auch nur in der Lautsprache unterhalten, mit nicht behinderten (hörenden) Menschen zusammenleben. Grundsätzlich ist das Haus für alle Menschen geöffnet, also auch für Menschen ohne Behinderungen. Hinzu kommt, dass in Familien von Hörgeschädigten regelmäßig ein oder mehrere Personen hörend sind, z.B. die/der Ehepartner/in oder ein hörendes Kind.

Die konkrete Verteilung der Wohnungen wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

*„Teil unseres Konzeptes ist es, dieses Haus für Menschen aus der Umgebung zu öffnen. Auf dem Gelände wird es einen Sinnesgarten und ein Hörgeschädigtenzentrum mit einem offenen Begegnungsraum geben, in dem nicht nur Gespräche stattfinden können, sondern auch Getränke ausgeschenkt werden.*

*Die Menschen aus der Umgebung sollen eingeladen werden, um hier Kontakt zu den nicht und schwer hörenden Menschen zu finden.*

*Geht man davon aus, dass Sprache und Kommunikation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten eine der Grundlagen für eine erfolgreiche Inklusion sind, haben gehörlose Bewohner des geplanten Hauses diesbezüglich beste Voraussetzungen. Sie bzw. ihre Gesprächspartner können unmittelbar auf die Gebärdensprachdolmetscher oder gebärdenkundige Fachkräfte des Hörgeschädigtenzentrums zugreifen.*

*Kinder der Bewohner haben die Möglichkeit, mit den Kindern der Nachbarn auf dem Spielplatz der gegenüber liegenden Schule Freundschaften zu schließen.*

*Das ca. 200 m entfernt liegende Naherholungsgebiet „Wurm“ bietet den Bewohnern darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Kontakte zu knüpfen, gibt es hier doch nicht nur Spazierrmöglichkeiten, sondern auch Ruhebänke, die regelmäßig von der Nachbarschaft genutzt werden.*

*Das Hörgeschädigtenzentrum ist Teil des Sozialraumes „Aachen-Nord“. Regelmäßig nehmen wir an den Stadtteilkonferenzen teil. Die Planung des Hauses, die Öffnung unseres Geländes, das Anlegen des Sinnesgartens und die Einbeziehung des Sinnesgartens in den geplanten „Premiumweg“ wurde mit dem Stadtteilbüro abgestimmt.*

*Unser Projekt wird als Bereicherung des Gesamtkonzepts Aachen-Nord gesehen.*“ (Zitat aus dem Förderantrag)

### **3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses**

Gefördert werden können bis zu 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten		2.109.400 Euro
abzüglich	Wohnbauförderungsmittel	1.579.800 Euro
abzüglich	Zuschuss Aktion Mensch	110.000 Euro
abzüglich	Zuschuss Stiftung HGZ	90.000 Euro
abzüglich	Darlehen Stiftung HGZ	120.000 Euro
abzüglich	bare Eigenmittel	<u>9.600 Euro</u>
fehlende Eigenmittel = Zuschuss		200.000 Euro (= 9,48 %)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, welches 9,48% der anererkennungsfähigen Baukosten ausmacht.

### **4. Förderfähigkeit des Vorhabens**

Laut Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

- a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
- b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
- c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.  
Und mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
- e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

- g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
- h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Diese Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter Aachen e.V. erfüllt. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor. Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i